

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 38

Artikel: Die Hauptneuerungen des Baugesetzes vom 20. November 1913

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kirchgemeinde Oberstrass hat auch vor, eine neue Anlage zu schaffen, was im Weichbilde der Stadt, da der Platz an dominierender Stelle vorgesehen, ein neues Wahrzeichen zu geben verspricht.

So schafft nicht nur die Gegenwart manch schönes Werk — die Zukunft verspricht noch mehr!

Die Hauptneuerungen des Baugesetzes vom 20. November 1913.

1. Einleitung.

Wer die Gesetzgebung des Kantons Zürich in den letzten Jahren etwas näher verfolgt, kann beachten, daß eine Hauptchwierigkeit derselben darin liegt, die Bedürfnisse von Stadt und Land unter einen Hut zu bringen. Das rasche Aufblühen der Kantonshauptstadt in den letzten zwanzig Jahren zu einer Großstadt, die Entwicklung einer Reihe von ehemaligen Dörfern zu industriellen Vororten hat im wirtschaftlichen Leben Verhältnisse geschaffen, welche die Gesetzgebung überholten. Dies gilt ganz besonders für die Baugesetzgebung.

Obgleich das Baugesetz vom 23. April 1893 „für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen“ sich bemühte, den Postulaten, welche insbesondere von den Städten Zürich und Winterthur gestellt worden waren, gerecht zu werden, obwohl es die Möglichkeit schuf, daß jede Gemeinde des Kantons sich freiwillig unter das Gesetz oder bestimmte Teile desselben stellen konnte, so erging doch bald der Ruf nach einer Revision. Durch die Novelle

vom 28. Juli 1907 wurden einige der Abänderung dringend bedürftige Bestimmungen dem vorhandenen Bedürfnisse angepaßt. Gleichzeitig beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion einen gänzlich neuen Entwurf für ein Baugesetz auszuarbeiten.

Die Arbeit konnte nicht rasch von statthen gehen, galt es doch, einmal im eigenen Kanton die bei der Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen zu sammeln und zu sichten, und sodann namentlich auch die Gesetzgebung der benachbarten Staaten in Theorie und Praxis — d. h. an Ort und Stelle — kennen zu lernen. In die Revisionszeit fällt sodann die Aufhebung des zürcherischen Privatgesetzbuches durch das eidgenössische Zivilgesetzbuch und das kantonale Einführungsgesetz zu demselben, welche zum Teil neue Normen im Gebiete des Baurechtes brachten, und endlich jene Bewegung, die unter dem Namen „moderner Städtebau“ von Deutschland ausgingen und schnell zu großer Bedeutung gelangt ist.

Im August 1910 veröffentlichte die kantonale Baudirektion mit Ermächtigung des Regierungsrates einen ersten Entwurf für ein „Baugesetz für den Kanton Zürich“ in der Meinung, daß alle Interessenten, vorab die Gemeindebehörden und Berufsverbände, Gelegenheit hätten, zu den darin enthaltenen Grundsätzen Stellung zu nehmen. Eine Menge von Eingaben wurden in der Folge eingereicht, deren Sichtung und Prüfung wiederum viel Arbeit kostete. Im März 1913 hat sodann die Baudirektion den auf Grund dieser Eingaben umgearbeiteten Entwurf fertiggestellt und der Regierungsrat hat am 20. November die Vorlage an den Kantonsrat gerichtet.

Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, zu zeigen, in welcher Weise der neue Baugesetzentwurf einer-

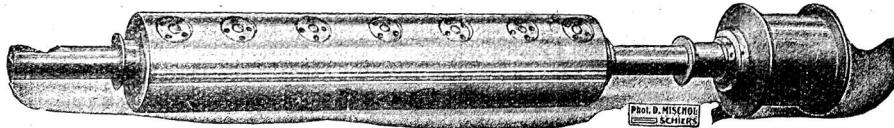
Zur Aufklärung!

In verschiedenen Fachschriften behauptet eine Firma, die **nur ausländische** Maschinen vertreibt, von ihrer runden Sicherheitswelle (Syst. Carstens), diese sei die einzige, welche sich in der Praxis glänzend bewährt habe.

Dem gegenüber darf auf Grund von Zeugnissen und Belegen behauptet werden, dass die **schweizerischen Fabriken für Holzbearbeitungsmaschinen**

runde Messerwellen

3885



in mindestens gleich guter und zweckmässiger Ausführung liefern. Es ist namentlich die

A.-G. MASCHINENFABRIK LANDQUART

durch ihre Spezialeinrichtungen zur genauesten Herstellung solcher Wellen in der Lage, die schweiz. Kundschaft mit

nur erstklassigen runden Wellen

zu bedienen, die den ausländischen in keiner Weise nachstehen.

Das Aufdoppeln der Vierkantwellen ist nicht zu empfehlen.

Handwerker der Holzbranche! Berücksichtigt die einheimische Industrie!

seits die Bedürfnisse der Städte zu befriedigen sucht, andererseits aber auch der Entwicklung der Landgemeinden Rechnung tragen will, wobei jedoch nur auf die wichtigeren neuen Grundätze aufmerksam gemacht wird.

2. Geltungsgebiet.

Nach § 68 des geltenden Baugesetzes sind sowohl Gemeinden als Private befugt, für die Anlage neuer und die Umgestaltung bestehender Quartiere besondere Bauordnungen zu erlassen; diese dürfen jedoch mit Bezug auf Gesundheits-, Sicherheits- und Feuerpolizei hinter den Anforderungen des Gesetzes nicht zurückstehen; nur für die übrigen baurechtlichen Bestimmungen besteht somit Freiheit in deren Ausgestaltung. Da nun aber die gesundheits-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen im geltenden Baugesetz speziell den Städten Zürich und Winterthur angepaßt worden waren, so ergab sich als notwendige Folgerung, daß eine Reihe von Landgemeinden, deren wirtschaftliche und bauliche Entwicklung die Unterweisung unter das Baugesetz erheischt, sich entweder nur ungern demselben unterstellt, oder aber gänzlich davon abstanden. Der neue Baugesetzentwurf kommt nun den Gemeinden des Kantons in dem Sinne entgegen, daß er auch die gesundheits-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen in die Gemeindebauordnung verweist. Die im Gesetz enthaltenen zwingenden Bestimmungen für die ihm unterstellten Gemeinden sind vermindert worden; dafür ist jede Gemeinde, die sich unter das Baugesetz stellt, verpflichtet, für ihr Gebiet eine allgemeine Bauordnung zu erlassen. Wie bisher die Bauordnung im Sinne des § 68 des geltenden Gesetzes, so sollen auch diese Bauordnungen der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Für den Erlass derselben ist die allgemeine Begleitung aufgestellt, daß die baupolizeilichen Vorschriften zugunsten der offenen Bebauung und speziell des Kleinwohnungsbaues abgestuft werden dürfen. Aber noch mehr. Gemeinden, welche dem Baugesetz nicht unterliegen und sich demselben auch noch nicht unterwerfen wollen, haben die Möglichkeit, auf ihr Gebiet lediglich die gesetzlichen Bestimmungen über den Abstand der Bauten von den Straßen- und Grundstücksgrenzen und voneinander, über die Gebäudehöhe und die Wegleitung von Abwässern zu erklären. Ferner gestattet der Gesetzentwurf jeder Gemeinde, gleichviel, ob sie dem Baugesetz untersteht oder nicht, zum Schutze ihres Ortsbildes Bestimmungen zu erlassen. Er wird damit in Unlehnung an die vom Regierungsrat erlassene Verordnung der Heimatschutzbewegung gerichtet.

Bei dieser Veranlagung darf sich das Gesetz wohl mit Recht den Namen „Baugesetz für den Kanton Zürich“ beilegen; es gibt jeder Gemeinde die Möglichkeit, nach Maßgabe ihrer baulichen Entwicklung vom gemeinen Baurecht, wie es durch Privatrecht und Strafengesetz normiert ist, Schritt für Schritt zu einem entwickelteren Baurecht überzugehen. Durch den großen Rahmen, welcher dem Inhalt der Bauordnung gezogen ist, sind sowohl die Städte Zürich und Winterthur, als jede Landgemeinde, in welcher eine größere bauliche Tätigkeit einsetzt, in den Stand gesetzt, diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche ihrem baulichen Entwicklungsgrad entsprechen.

3. Bau- und Niveaulinien.

Aus dem Abschnitt über die Bau- und Niveaulinien ist einzig die Bestimmung hervorzuheben, wonach die Baulinien die Grenzen bezeichnen, bis zu denen die Grundstücke auf der Straßenseite überbaut werden dürfen. Der heute geltende Grundsatz, daß Neubauten nur parallel zur Baulinie errichtet werden dürfen, ist fallen gelassen.

4. Ortsgestaltung.

Während das geltende Baugesetz ganz allgemein sagt, daß als Grundlage für den Ausbau einer Ortschaft ein Katasterplan und ein Bauungsplan aufzustellen sei, widmet der Baugesetzentwurf dem „Ortsgestaltungsplan“ einen ganzen Abschnitt (§§ 5—10). Jede dem Baugesetz unterstellte Gemeinde ist verpflichtet, einen Ortsgestaltungsplan aufzustellen. Er enthält die das Terrain darstellenden Höhenkurven, die bestehenden und die zukünftig neu anzulegenden Hauptstraßenzüge und Bahnenlinien, die allgemeine Entwässerungsanlage, ferner die öffentlichen Plätze und Parkanlagen, die vor der Überbauung zu schützenden Wald- und Grünflächen, die Spielplätze und womöglich auch die Plätze für die öffentlichen Gebäude und die wichtigeren Nebenstraßen. Bei Aufstellung dieses Ortsgestaltungsplanes soll darauf Bedacht genommen werden, daß geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Baudenkmäler erhalten, und schöne Orts-, Straßen- und Landschaftsbilder vor Verunkultivierung bewahrt werden. Besonders betont wird, daß für die Wohnstraßen hinsichtlich der Gefällsverhältnisse sowie der gesamten Straßenanlage weniger strenge Normen anzuwenden seien als für die Verkehrsstraßen, ferner, daß die Straßen so geführt werden sollen, daß eine ausreichende Beladung der Wohnhäuser gesichert ist, und daß endlich für gewerbliche Betriebe besondere Gebiete ausgeschieden werden dürfen. Wo die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, können auch mehrere Gemeinden zur Aufstellung eines Ortsgestaltungsplanes sich zu einem Verbande vereinigen. Sie können auch hierzu vom Regierungsrat angehalten werden.

Das Obligatorium des Ortsgestaltungsplanes kann nun den Nachteil zeitigen, daß bei dessen Veröffentlichung die Eigenschaftenspekulation sich auf Objekte stürzt, welche gemäß jenem in bevorzugter Lage liegen (Nähe künftiger Hauptverkehrsstraßen oder Parkanlagen); um diese Wirkung zu paralysern, können die Gemeinden bei Genehmigung des Ortsgestaltungsplanes durch den Regierungsrat den Bodenwert für das Gebiet, welches zur Durchführung der Straßen und zur Anlage der öffentlichen Plätze und Straßen nötig sein wird, im Schätzungsverfahren feststellen lassen und den dort festgestellten Preis in dem Sinne als maßgebend erklären, daß die Gemeinde bei einer späteren Erwerbung das Land nicht teurer zu bezahlen hat. Eine solche Schätzung hat aber nur für zehn Jahre Gültigkeit. (Schluß folgt.)

Schweizer. Landesausstellung in Bern 1914.

Die Kollektivaussteller der Abteilungen Urproduktion, Gewerbe, Industrie und Technik.

Seitdem die Schweiz zum letzten Male in Genf 1896 an einer großen Landesausstellung ihre wirtschaftlichen und sozialen Kräfte zur Schau gestellt hat, sind nicht nur in der Technik der Produktion mächtige Fortschritte erzielt worden, es hat im Zusammenhang damit auch die gesellschaftliche Form der Produktionsweise bedeutsameänderungen erfahren. So wird die kommende Landesausstellung ebensowohl durch die großartige Entwicklung überraschen, die Gewerbe, Industrie und Technik im Zeitraum von nahezu zwei Dezennien genommen haben, wie auch durch die Macht und den Umfang neuer Organisationsformen, zu deren einer sich die Gewerbe der Schweiz gerade bei dieser Gelegenheit die Hand reichen: Die Kollektivausstellung, eine wenn auch nur vorübergehende Interessengemeinschaft, die von einer großen Zahl von Unternehmern zur Erreichung eines Zweckes eingegangen wird, für dessen Realisierung